



Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter: HR Dr. Frankl/Ni

Tel.: (0316) 877-3075

Fax: (0316) 877-4295

E-Mail: peter.frank@gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C – 50 E 69/2-2005

Graz, am 08. Juli 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes
„Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“
zum Europaschutzgebiet Nr. 38; Kundmachung.

Kundmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, 79/409/EWG, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen. In Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) hat die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Sitzung am 8. Juli 2002, GZ: FA13C – 50 E 2/1068-2002 einstimmig beschlossen, das Gebiet „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“ der Europäischen Kommission zu nennen.

Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf

Die Niederen Tauern, die sich als Teil der österreichischen Zentralalpen zwischen dem steirischen Ennstal im Norden und der Murparalleltalung bzw. dem Murtal im Süden erheben, können in zwei Abschnitte unterteilt werden: die Schladminger Tauern mit der höchsten Erhebung, dem Hochgolling, im Westen und die deutlich an Höhe zurückbleibenden Wölzer, Rottenmanner, Triebener Tauern und Seckauer Alpen im Osten.

Die höchste Erhebung des Ostteiles ist der Große Bösenstein mit 2448 m.

Als repräsentativ für den Ostteil werden die Hochlagen der Wölzer Tauern östlich der Windlucken und der Seckauer Alpen ab einer Seehöhe von 1800 m genannt.

Geologisch zählen die Niederen Tauern zum Altkristallin, wobei im Osten Gneise und Granite dominieren.

In diese sauren Gesteine sind aber auch kleinflächig Kalkmarmore und Amphibolite eingelagert, deren Flora sich von jener auf sauren Gesteinen deutlich unterscheidet.

Die Eiszeit hat die Hochlagen durch eine Vielzahl hochgelegener Kare mit einigen kleinen Karseen und Trogtälern geprägt. Im Gegensatz zu den Hohen Tauern sind die Niederen Tauern nicht vergletschert und unterscheiden sich in ihrem Formenreichtum wesentlich sowohl von den Hohen Tauern als auch von den Nördlichen Kalkalpen.

Der östlichste Teil dieses Gebietes war während der Eiszeit nicht vollständig vergletschert.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie gibt genauso wie die Vogelschutz-Richtlinie einen Mindeststandard vor, der eingehalten werden muss. Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg. cit.) beizutragen. Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg. cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengen Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC's) erforderlich ist.

Innerhalb dieses Anhanges sind besondere Lebensräume, die von hervorragender Bedeutung sind, als besonders prioritär mit einem „Sternchen“ gekennzeichnet.

Zumindest bei Vorliegen bzw. Auffinden solcher Gebiete ist Österreich und damit das Bundesland Steiermark, verpflichtet, dieses Gebiete unter den erforderlichen Schutz zu stellen. Als Grundlage dafür ist die Einstufung der Lebensräume im Rahmen des Corine-Programms (Corine-Biotops) ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang wurde von Prof. Georg Grabherr und Norbert Hauberer im Auftrag des Umweltbundesamtes eine Studie erstellt, welche die Schwerpunktlebensräume beinhaltet. Unter der Bezeichnung „fachliche Grundlagen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in Österreich“ (UBA-95-115) wird auf die im Anhang I enthaltenen Lebensräume eingegangen und diese nach prioritären und nichtprioritären Arten aufgegliedert.

Im Anhang II werden die Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufgezählt, für deren Lebensräume die Ausweisung von Schutzgebieten erforderlich ist. Kriterien sind einerseits die potentielle oder tatsächliche Bedrohung bzw. die Seltenheit bestimmter Arten. Auch hier ist bei Übereinstimmung mit dem Anhang II eine Ausweisung von Schutzgebieten zwingend vorgesehen.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes, welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

Gemeinden im künftigen Europaschutzgebiet sind

Bretstein, Gaal, Hohentauern, Mautern in Steiermark, Oppenberg, Rottenmann, St. Johann am Tauern, St. Marein bei Knittelfeld, Seckau, Trieben, Wald am Schoberpaß.

Eine Verordnung als Europaschutzgebiet nach § 13a des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 i.d.F. LGBL. Nr. 56/2004 für folgende Schutzgüter wird zu erlassen sein:

Anlage A:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Pflanzen gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
3130	Oligo- bis mesotrophe Gewässer des mitteleurop. und perialpinen Raumes mit Zwergbinsenfluren oder zeitweiliger Vegetation trockenfallender Ufer (Nanocyperetalia)
4060	Alpine und subalpine Heiden
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
6170	Alpine Kalkrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
8110	Silikatschutthalden der hochmontanen bis nivalen Stufe (Siliceous scree)
8210	Natürliche Kalkfelsen und Kalkfelsabstürze mit ihrer Felsspaltenvegetation (Calcareous sub-types)
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der alpinen und subalpinen Stufe (Eutric scree)
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation (Silicicolous sub-types)
8230	Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation
9410	Acidophile bodensaure Fichtenwälder
9420	Lärchen-Zirben-Wälder

Pflanzen nach der FFH-RL Anhang II	
Code Nr.	Wissenschaftlicher Name
1379	Mannia triandra

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Z. 7 Stmk. NaturschutzG 1976

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
4070	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendrum hirsutum</i>*
6230	Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europ. Festland)*
7110	Naturnahe lebende Hochmoore*

Es besteht die Möglichkeit, für alle physischen (Grundeigentümer) und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit

bis zum 31. Dezember 2005

zum beabsichtigten Vorhaben, eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz (e-mail: fa13c@stmk.gv.at) zu richten.

Da die Flächen überwiegend in einer mittleren Seehöhe von ca. 2000 m zu liegen kommen wird eine Veränderung des günstigen Erhaltungszustandes nicht zu erwarten sein. Eine Bevölkerungsinformationsveranstaltung wird nur bei Bedarf durchgeführt werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Leiter der Fachabteilung:

HR Dr. Hannes Zebinger eh.

(Unterschrift auf Original im Akt)

Beilage:

- Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich auch unter www.gis.steiermark.at)
- GIS-Karte „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“
- Der Text findet sich auf der „Plattform-Landesrecht“ <http://www.landesrecht.steiermark.at>) - Menüpunkt „Begutachtungen“